

Entwurf

**Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom ....., mit welcher die Verordnung, mit welcher die einzelnen Modellstellen innerhalb der Modellfunktionen festgelegt und einem Gehaltsschema und Gehaltsband zugeordnet werden (Modellstellen-Verordnung), geändert wird**

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020 - Bgld. LBedG 2020, LGBl. Nr. 95/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2023, wird verordnet:

Die Verordnung, mit welcher die einzelnen Modellstellen innerhalb der Modellfunktionen festgelegt und einem Gehaltsschema und Gehaltsband zugeordnet werden (Modellstellen-Verordnung), LGBl. Nr. 103/2019, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 34 werden folgende §§ 34a bis 34c eingefügt:

**„§ 34a**

**Emergency Communication Nurse**

Die Modellfunktion „Emergency Communication Nurse“ besteht aus folgender Modellstelle, die folgendem Gehaltsband zugeordnet ist:

| Bezeichnung | Gehaltsband |
|-------------|-------------|
| Si_ECN1/1   | B1/9        |

**§ 34b**

**Disponentin bzw. Disponent**

Die Modellfunktion „Disponentin bzw. Disponent“ besteht aus folgender Modellstelle, die folgendem Gehaltsband zugeordnet ist:

| Bezeichnung | Gehaltsband |
|-------------|-------------|
| Si_Dis1/1   | B1/9        |

**§ 34c**

**Calltaker**

Die Modellfunktion „Calltaker“ besteht aus folgender Modellstelle, die folgendem Gehaltsband zugeordnet ist:

| Bezeichnung | Gehaltsband |
|-------------|-------------|
| Si_Cal1/1   | B1/6        |

2. Der bisherige Text des § 56 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) §§ 34a bis 34c in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.“

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:

## **Vorblatt**

### **Ziele und wesentlicher Inhalt:**

Aufgrund einer Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020, Bgld. LBedG 2020, LGBl. Nr. 95/2019, mit Wirksamkeit 1. Jänner 2024, LGBl. Nr. 35/2023, und der damit verbundenen Einführung der zusätzlichen Berufsfamilie „Sicherheit“ ist es notwendig, die vorliegende Verordnung entsprechend anzupassen. Eine Aufnahme der neuen Modellfunktionen und des jeweils zugehörigen Gehaltsbandes in die gegenständliche Verordnung ist daher vorzunehmen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Anpassung der vorliegenden Verordnung führt zu keiner finanziellen Mehrbelastung für das Land Burgenland.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die in Aussicht genommenen Maßnahmen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält weder Verfassungsbestimmungen noch ist eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung vorgesehen.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil:**

#### **Besonderer Teil:**

#### **Zu Z 1 (§§ 34a bis 34c):**

Die Anpassung der vorliegenden Verordnung und Aufnahme der neuen Modellfunktionen mit den jeweils vorgesehenem Gehaltsband in den §§ 34a bis 34c ist durch die zugrundeliegenden Änderungen im Burgenländischen Landesbedienstetengesetz 2020, Bgld. LBedG 2020, bedingt und soll die neu geschaffene Regelung im Bgld. LBedG 2020 widerspiegeln.

#### **Zu Z 2 (§ 56):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.